



Landkreis: GÖPPINGEN
 Gemeinde: HATTENHOFEN
 Gemarkung: HATTENHOFEN

Bebauungsplan "KÜRZE"

Vorgang

Die im Geltungsbereich vorhandenen und bestehenden planungs- und baurechtlichen Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes neu geregelt bzw. außer Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der ab 27.01.1990 geltenden Fassung (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZV 1981 -) in der Fassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg
 Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 73 LBO liegt die Landesbauordnung vom 01.04.1984 mit Änderung vom 02.04.1985 zugrunde.
 Für die baurechtliche Beurteilung einzelner Bauanträge gilt die Landesbauordnung in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt eines Baugenehmigungsverfahrens.

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 21 a BauNVO).
 Siehe Planschrieb.
 - Einschränkungen
 Ausnahmen i.S. von § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO).
 Siehe Planschrieb.
 Grundstücke entlang der Hauptstraße sind zwingend mindestens 2- und unter Einbeziehung des Dachgeschosses maximal 3-geschosig zu bebauen. Auf die im Plan angegebenen Höhenbeschränkungen wird besonders hingewiesen.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO).
 Siehe Planschrieb.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) entsprechend Planschrieb.
 - Garagen sowie überdachte Stellplätze sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sonstige notwendige Stellplätze können zugelassen werden im Bereich zwischen den Baustreifen und den Erschließungsstraßen. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. Rasengittersteine, Spurplatten, Schotterrasen).
 - Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Wie im Plan eingetragen und entlang den öffentlichen Straßen und Wegen von den Straßenbegrenzungslinien aus gemessen, 1,50 m breit parallel für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Versorgungsträger (Wasser, Abwasser, Strom, Fernsprech- und Antennenkabel usw.).
 - Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
 In den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO bis auf folgende Ausnahmen nicht zulässig:
 - Pergolen bis max. 10 m² Größe innerhalb eines Abstandes von max. 5 m von den Hauptgebäuden, auch an den Grundstücksgrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 LBO

- Dachform und Dachneigung entsprechend den Eintragungen im Lageplan. Garagen können ins Hauptdach einbezogen werden, ansonsten sind auch Satteldächer zulässig. Pultdächer und Flachdächer sind bei Garagen unzulässig.
- Höhenbeschränkung (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)
 Die Höhe der Gebäudeaußenwände, gemessen über der Erdgeschosfußbodenhöhe (EFH) vom Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut darf folgende maximale Höhen betragen:
 bei Z = 2 Vollgeschosse 3,50 m
 bei Z = 3 Vollgeschosse 6,50 m (min. 5,50 m)
 Firsthöhe über EFH max. 12,50 m
- Äußere Gestaltung
 Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sind reflektierende Materialien unzulässig. Dachendeckung ist nur in den Farben "ziegelrot" zulässig (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO).
- Niederspannungsfreileitungen und Antennen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 + 4)
 Es besteht Anschlussmöglichkeit an Gemeinschaftsentenne.
- Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
 In Bereichen, in denen an die Fahrbahn kein Gehweg anschließt, ist mit Einfriedigungen vom Fahrbahnrand ein Abstand von mind. 0,25 m einzuhalten. Als Einfriedigung dürfen nur Holzzäune und bodenständige Hecken verwendet werden, deren Gesamthöhe max. 0,70 m (über Gehweg- bzw. Fahrbahnniveau) betragen darf.
~~Als Einfriedigung zu den Nachbargrundstücken (seitlich) sind nur Hecken mit 2,00 bis max. 0,80 m Höhe zulässig.~~ *Handwritten note: *siehe Lar 8/21 07*

3. Hinweise

- Die EFH der Gebäude wird aufgrund von östlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten vom Kreisbauamt im Benehmen mit dem Kreisplanungsamt und der Gemeinde festgesetzt.
- Höhen im Neuen System.
- Die Flurstücke, ihre Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.
 Bad Boll, 8.03.1991
 Ing. Büro OTTO ZOFER *Handwritten initials: kdh*

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung		§ 1 - 15 Bau NVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 16 - 21 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenzen)	
0,4	Grundflächenzahl - GRZ -	
0,8	Geschoßflächenzahl - GFZ -	
Bauweise		§ 22 BauNVO
0	offen	
SD	Satteldach	
—	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	verkehrsberuhigter Ausbau	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Leitungsrecht		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	
Stellung der baulichen Anlagen		
	Satteldach - SD - Hauptfirstrichtung verbindlich	
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 2 BauNVO
	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Geltungsbereich		§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Füllschema der Nutzungsschablonen		
Art des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	
Bauweise	Dachform Dachneigung	

- Der Gemeinderat hat durch Beschluß vom 12.11.1980 das Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet.
- Der Gemeinderat hat am 12.11.1980 beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend diesem Entwurf aufzustellen.
 Hattenhofen, den 12.11.1980 gez. Klass Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf gemäß § 2 (6) in der Zeit vom 13.03.1981 bis 14.04.1981 öffentlich ausliegen.
 Die Auslegung wurde bekanntgemacht.
- Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG am 07.07.1981 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
 Hattenhofen, den 07.07.1981 gez. Klass Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauG und § 111 LBO durch Erlaß vom 10.11.1981 genehmigt, am 26.11.1981 die Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht.
- Der Bebauungsplan ist damit am 26.11.1981 in Kraft getreten.
 Hattenhofen, den 26.11.1981 gez. Klass Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat am 24.08.1988 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes entsprechend dem Entwurf aufzustellen.
- Die Änderung des Bebauungsplanes hat als Entwurf in der Zeit vom 17.04.1990 bis 23.05.1990 öffentlich ausliegen.
 Die Auslegung wurde am 05.04.1990 bekannt gemacht.
- Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 20.06.1990 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen.
- Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 17.01.1991 bekannt gemacht.
- Die Änderung ist damit am 17.01.1991 in Kraft getreten.

Hattenhofen, *17.1.1991*

 Bürgermeister

Original exemplar

KREIS GÖPPINGEN
 GEMEINDE HATTENHOFEN
 Gemarkung HATTENHOFEN

Bebauungsplan "Kürze"
1. Änderung

Maßstab 1 : 500

Ausgefertigt am 23.08.1990
Handwritten: Liebrich

Liebrich
 Stv. Bürgermeister

Dipl.-Ing. (FH)
 OTTO ZOFER
 Sachverständiger nach
 § 1 Abs. 4a BauNVO B-W
 7326 BAD BOLL
 Brühlweg 2
 Tel. 07146-2038
 Beratender Ingenieur
 - Vermessung - 800

Bad Boll,
 Ing.-Büro
 OTTO ZOFER
 Beratender Ingenieur BSB
 öffentl. best. u. vereid. Sachverständiger